



Bundeskinderschutzgesetz

Führungszeugnisse in der Landjugend

| | |
|---|------|
| Allgemeines vorneweg | S. 2 |
| Was ist das Bundeskinderschutzgesetz? Warum gibt es das Bundeskinderschutzgesetz? | S.2 |
| Wie läuft das Verfahren ab? | S. 2 |
| Was passiert, wenn die Vereinbarung nicht unterzeichnet wird? | S. 3 |
| Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? | S. 3 |
| Wer muss kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? | S. 4 |
| Wem muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden? | S. 4 |
| Wann muss jemand ausgeschlossen werden? Welche Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis sind maßgebend? | S. 4 |
| Welche Eintragungen sind nicht relevant? | S. 5 |
| Letzte Tipps und Infos! | S. 5 |
| Anlage: Musterschreiben Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG | S. 6 |

Allgemeines vorneweg

Der folgende Leitfaden/Ratgeber gibt eine kompakte Übersicht über den aktuellen Stand und Umgang mit dem Bundeskinderschutzgesetz. Jeder Bezirk, jedes Landratsamt im Freistaat legt aber eigene Richtlinien für die Umsetzung fest. Deshalb weicht der folgende Inhalt der endgültigen u.U. etwas von der Realität vor Ort ab. Jeder Ring und jede Landjugendgruppe sollte sich regional ausführlich informieren. Die wichtigsten Fakten sind aber überall identisch.

Was ist das Bundeskinderschutzgesetz? Warum gibt es das Bundeskinderschutzgesetz?

Zum 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz verfolgt unter anderem das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe – sprich der Jugendarbeit – auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Auch ehrenamtlich engagierte Personen in der Kinder- und Jugendarbeit, die i.d.R. das 18. Lebensjahr vollendet haben und Maßnahmen/Aktionen/Projekte mit Minderjährigen begleiten/betreuen/beaufsichtigen usw., sind davon betroffen. Der Gesetzgeber verpflichtet damit die Vereine (die Bayerische Jungbauernschaft e.V. ist anerkannter freie Träger der Jugendhilfe), die öffentliche Gelder/Mittel/Unterstützung/usw.* erhalten, in der Prävention tätig zu werden.

*öffentliche Gelder/Mittel/Unterstützung/usw. =

... z.B. Fördermittel von Kommunen/Gemeinden/Bund/Land/Jugendringen

... z.B. Kostenübernahme der Nebenkosten in Jugendräumen durch die Gemeinde

... z.B. Übernahme von Renovierungskosten des Jugendraums

... z.B. Unterstützung von 72-Stunden-Aktionen

...z.B. Spenden der Gemeinde/ Landräte für Jubiläen

...z.B. unentgeltliche Überlassung eines Gruppenraumes

... usw.

➔ überall da, wo Steuergelder zur Förderung der Vereinsarbeit direkt und indirekt verwendet werden!

Wie läuft das Verfahren ab?

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, meistens das örtliche Jugendamt/Landratsamt/ Kreisjugendring (öffentliche Träger), wird Vereinbarungen an die BJB-Untergliederungen verschicken. Diese Vereinbarungen sind vom Prinzip her vom Inhalt verhandelbar, nur werden das die öffentlichen Träger im Sinne der Umsetzbarkeit eher nicht variabel gestalten. In den „Vereinbarungen“ verpflichten sich die Gruppen das Bundeskinderschutzgesetz vor Ort umzusetzen und anzuwenden. Die „Vereinbarungen“ müssen vom Vereinsvorstand unterzeichnet zurück gesendet werden. Anschließend ist der Vereinsvorstand verpflichtet, die erweiterten Führungszeugnisse der betroffenen Personen zu kontrollieren. Da die Untergliederungen der Bayerischen Jungbauernschaft alle selbst gewählte Vorstände und eine eigene Kassenführung aufweisen, sind sie auch alle selbst für die Führungszeugnisse verantwortlich und können die Verantwortung nicht an die nächsthöhere Ebene delegieren. Anhand einer Checkliste (liegt den Vereinbarungen bei) und den Vereinbarungsinhalten wird ersichtlich, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Dazu stellt der Vorstand den betroffenen Ehrenamtlichen einen Nachweis über ihre (Vereins-)Tätigkeit aus. Mit dieser beantragen die Ehrenamtlichen bei der zuständigen Gemeinde/Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis, welches dann kostenlos vom Bundesamt für Justiz erstellt und versendet wird. Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Vorstand vorgelegt, dieser protokolliert die Einsichtnahme (nicht den Inhalt, also mögliche Straftaten) und muss ggf. Konsequenzen ziehen.
- b) Das erweiterte Führungszeugnis wird wiederum dem zuständigen Gemeindeamt vorgelegt und dort geprüft. Hier wird für den Vorstand eine entsprechende Bestätigung ausgestellt, ob ein entsprechender Eintrag vorliegt. Diese Bestätigung ist dem Vereinsvorstand vorzulegen, der diesen Vorgang protokolliert und ggf. Konsequenzen ziehen muss.

→ Wichtig: das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Gültig ist es für 5 Jahre, dann muss es neu vorgelegt werden.

- ➔ Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung kommen und hierdurch Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendliche verursacht worden sein, die durch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze. D.h. die Justiz und Versicherung prüfen, inwieweit der Vereinsvorstand oder die in der Gruppe Verantwortlichen seine/ihre gesetzlichen Pflichten verletzt hat/haben und rechtlich belangt werden kann/können. Dazu gibt es jedoch noch keine Erfahrungswerte und wie vor Gericht im Einzelfall entschieden wird, ist nicht eindeutig vorherzusagen

Was passiert, wenn die Vereinbarung nicht unterzeichnet wird?

Wenn die Gruppe den Abschluss der Vereinbarung zur Sicherung des Kinderschutzes verweigert, dann passiert erst mal nichts. Die öffentliche Hand (Gemeinde, Kreisjugendring, ...) kann sich vorbehalten die weitere finanzielle Unterstützung zurückzuhalten. Das bezieht sich sowohl auf finanzielle Fördermittel, als auch auf die Nutzung von Räumlichkeiten, Gerätschaften etc. Zudem geht das Haftungsrisiko auf den Verein über.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Wer Minderjährige ehrenamtlich – also freiwillig und ohne Entgelt – betreut/erzieht/ausbildet/usw., muss das erweiterte Führungszeugnis beantragen und innerhalb der gültigen Frist vorlegen. Dieses Engagement muss regelmäßig, geplant und längerfristig sein. Zudem gelten 3 weitere Kriterien:

- Art des Kontaktes zu Minderjährigen:
 - Hierarchie- oder Machtverhältnis, z.B. Weisungsstruktur (Leiter Volkstanzgruppe-Teilnehmerkind, langjähriges LJ-Mitglied gegenüber einem Minderjährigen, gerade in die LJ eingetretenem Mitglied)
 - Vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt werden können, z.B. Hilfestellung bei Problemen
 - Potentielles Näheverhältnis, z.B. abendliches Nachhause Bringen nach einer Veranstaltung, Doppelzimmer bei Landjugendausflug
 - Intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, z.B. Einzelunterricht
 - Große Altersdifferenz
- Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen
 - Wenn die Tätigkeit vorwiegend von einer Person ausgeübt wird
 - Wenn die Tätigkeit in einem geschlossenen Raum bzw. nichteinsehbar Ort stattfindet, z.B. Gruppenraum, Umkleide, Dusche

- Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen
 - Wenn die Tätigkeit regelmäßig stattfindet, z.B. wöchentliche Gruppenstunde, Training
 - Temporäre Einzelveranstaltung, z.B. Freizeit, Zeltlager, Jugendherberge, Wochenendseminar, Workshops, Landjugendausflug,

Für Personen, die z.B. kurzfristig bei Krankheiten einspringen und eine Vereinsmaßnahme mit Minderjährigen betreuen, empfehlen wir eine Selbstverpflichtung unterschreiben zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis kann logischerweise so kurzfristig nicht eingeholt werden.

Wer muss kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss nicht vorgelegt werden, wenn der Kontakt kein oder nur ein minimales Gefährdungspotential aufweist:

- Art des Kontaktes zu Minderjährigen
 - Kein Hierarchie- oder Machtverhältnis
 - Keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung (z.B. Festauf- und Abbau)
 - Geringe Altersdifferenz
- Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen
 - Wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird
 - Wenn die Tätigkeit in einem offenen Raum stattfindet (öffentlicher Einblick)
- Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen
 - Wenn keine Regelmäßigkeit der Tätigkeit stattfindet (punktuell, einmalig), z.B. Schminken beim Ortsfest

Wem muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden?

In der Regel sieht der Vorstand das erweiterte Führungszeugnis ein. Die Einsicht muss protokolliert werden (Einsicht genommen am), der Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses darf jedoch nicht protokolliert werden. Eine Dokumentation der Daten ist grundsätzlich nicht erlaubt!!! Es empfiehlt sich, dass der 1. und 2. Vorstand sich gegenseitig kontrollieren.

Es besteht vor Ort teilweise die Möglichkeit (siehe oben) das erweiterte Führungszeugnis auch der zuständigen Gemeinde vorzulegen, die eine entsprechende Betätigung ausstellt. Vorteil hierbei: die öffentlich Angestellten unterliegen der Schweigepflicht. Der Vereinsvorstand unterliegt dieser nicht und könnte so theoretisch Dritten über den Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses Auskunft geben.

Wann muss jemand ausgeschlossen werden? Welche Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis sind maßgebend?

Es ist zu prüfen, ob die ehrenamtliche Person Eintragungen nach §72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis besitzt. Wenn das Führungszeugnis folgende Straftaten mit der Nennung der jeweiligen Paragraphen beinhaltet, dann sind diese Straftaten nach den Strafgesetzbuch (StGB) ein Ausschlussgrund:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176-176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177-179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184-184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e-184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232-233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ist einer Verurteilung nach einem der oben genannten Tatbestände gegeben, dann ist die betroffene Person von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder einem ähnlichen Kontakt auszuschließen.

Welche Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis sind nicht relevant?

Nicht unter diese Regel fallen Strafbestände, wie gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Mord, Drogenhandel usw.

Wir empfehlen dennoch zusätzlich, Personen, die aufgrund eines solchen Strafbestandes verurteilt wurden, von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen/einer kritischen Überprüfung hinsichtlich einer weiteren Tätigkeit zu unterziehen.

Letzte Tipps und Infos!

Wie eingangs bereits angesprochen sind die allgemeinen Umsetzungsrichtlinien aufgeführt worden. Je nach Region kann es verschiedene Abweichungen geben (wer muss das Zeugnis vorlegen, bei wem muss es vorgelegt werden etc.). Bei Fragen oder Unklarheiten dürft ihr euch immer in den Geschäftsstellen der BJB e.V. melden. Hier helfen euch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf jeden Fall weiter. Zudem stehen euch die Jugendringe auf Orts-, Kreis-, und Bezirksebene ebenfalls zur Verfügung. Nutzt das Angebot!

Name der Untergliederung
Name des Vorsitzenden
Musterstraße 12
99999 Musterstadt

**Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau geb. am, für die
.....(*Angabe der Untergliederung*) ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die
Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a
Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt, da
keine oder nur eine geringe Aufwandsentschädigung (ohne Gewinnerzielungsabsicht) gezahlt wird.
Entscheidend dabei ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt
wird.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift der Untergliederung